

# GEMEINDE HÜLSEDE

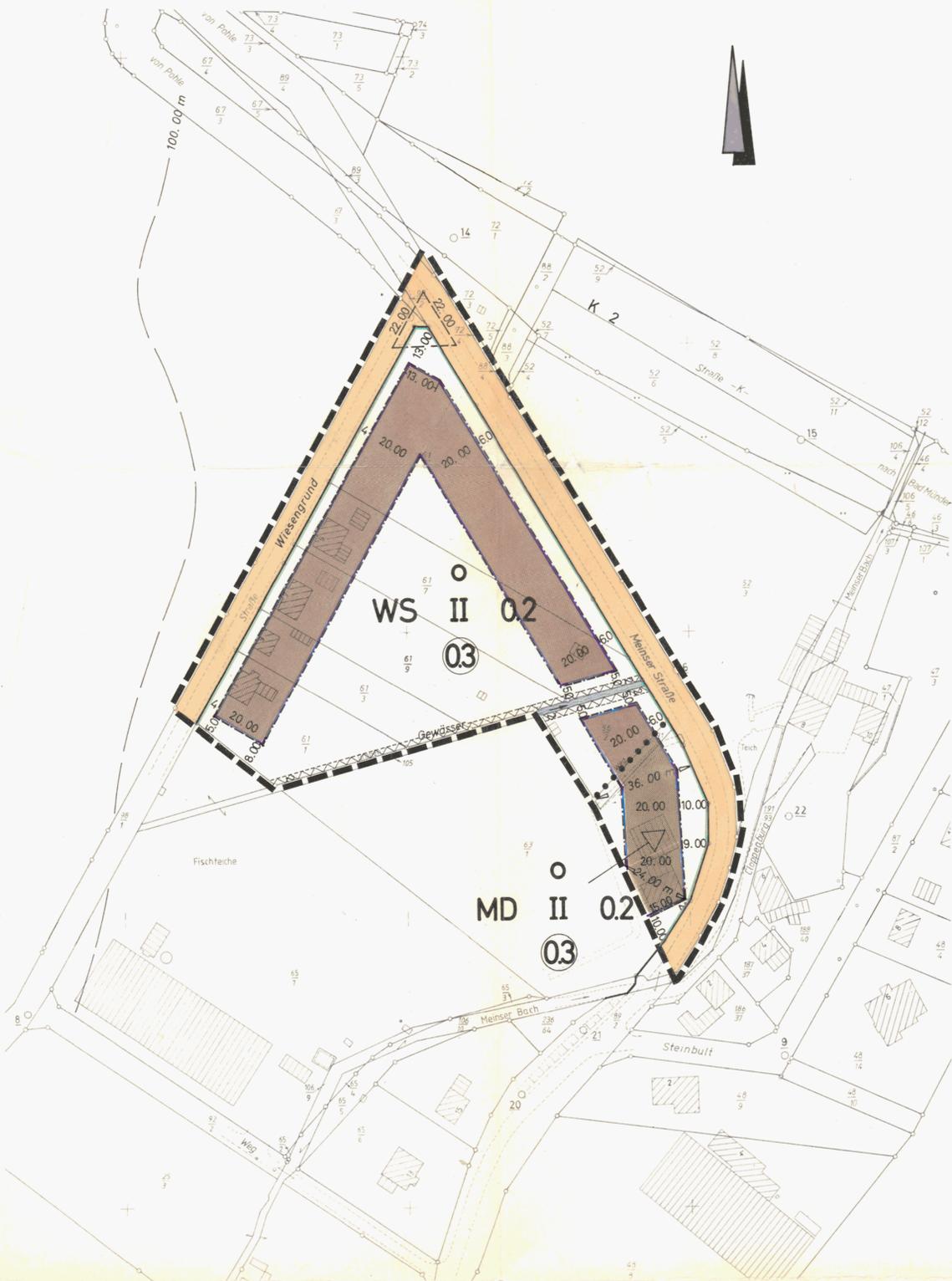
REGIERUNGSBEZIRK HANNOVER KREIS SCHAUMBURG

ORTSTEIL MEINSEN

MAßSTAB 1 : 1 000

FLUR 2

## BEBAUUNGSPLAN NR. 2 „AN DEN FISCHTEICHEN“



### TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen des Kleinsiedlungsgebietes sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 der BauNutzungsverordnung unzulässig.

Im Kleinsiedlungsgebiet sind die nach § 2 Abs. 3 der BauNutzungsverordnung vom 1. 10. 1977 unter Ziff. 2 und 3 ausnahmsweise zulässigen Anlagen nicht zulässig.

Beiderseits des Gewässers III. Ordnung ist ein 2,00 Meter breiter Grundstücksstreifen zu Räumungszwecken von jeglicher Bebauung und Bepflanzung freizuhalten.

Innerhalb der Sichtdreiecke ist jede Sichtversperung in mehr als 0,80 Meter Höhe über den Fahrhahnoberflächen der Straßenverkehrsflächen unzulässig.

### PLANZEICHENERKLÄRUNG

- Grenze des Geltungsbereiches
- Straßenbegrenzungslinie
- Baugrenze
- überbaubare Grundstücksfläche
- nicht überbaubare Grundstücksfläche
- öffentliche Verkehrsfläche
- Sichtdreieck entsprechend der textlichen Festsetzung
- WS Kleinsiedlungsgebiet, eingeschränkt entsprechend der textlichen Festsetzung
- II Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)
- 0.2 Grundflächenzahl GRZ
- 0.3 Geschosflächenzahl GFZ
- o offene Bauweise
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- MD Dorfgebiet
- Gewässer
- Freihaltezone (Grabenräumung) entsprechend der textlichen Festsetzung

### Übersichtsplan Maßstab 1:25000



Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 2. 06. 1981 die Aufstellung der Änderung<sup>1)</sup> des Bebauungsplanes Nr. 2 beschlossen<sup>1)</sup>. Der Aufstellungsbeschuß ist gemäß § 2 Abs. 1 BBauG am 2. 11. 1981 ortsüblich bekanntgemacht.

Hülsede den 3. November 1981 Gemeindedirektor

Vervielfältigungsvermerk:  
Kartengrundlage: Flurkartenwerk  
Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungserlaubnis für die Gemeinde Hülsede/Gemarkung Meinsen erteilt durch das Katasteramt Rinteln am 30.04.82 Az. Va 381/81

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 29.03.82). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch. Die neu zu bildenden Grenzen können sich einwandfrei in die Ortskarte übertragen.

Katasteramt Rinteln den 01. Sep. 1983

Der Entwurf der Änderung<sup>1)</sup> des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von  
Ortsplaner Dipl.-Ing. Hans Bundtzen

3260 Rinteln 1 den 9. 10. 1981  
6. 07. 1982  
1. 02. 1983

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 10. 02. 1983 dem Entwurf der Änderung<sup>1)</sup> des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Auslegung gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 11. 02. 1983 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf der Änderung<sup>1)</sup> des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 1. 03. 1983 bis 6. 04. 1983 gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG öffentlich ausgelegen<sup>2)</sup>.

Hülsede den 7. April 1983 Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf der Änderung<sup>1)</sup> des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 2 a Abs. 7 BBauG beschlossen<sup>5)</sup>. Den Beteiligten im Sinne von § 2 a Abs. 7 BBauG wurde vom Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum gegeben.

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG in seiner Sitzung am 25. 07. 1983 als Satzung (§ 10 BBauG) sowie die Begründung beschlossen.

Hülsede den 29. Juli 1983 Gemeindedirektor

Der Bebauungsplan ist mit Verfügung der Genehmigungsbehörde Landkreis Schaumburg (Az. 61 70 01/62.1-2) vom heutigen Tage unter Auflagen und Maßgaben<sup>3)</sup> gemäß § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 bis 4 BBauG genehmigt, teilweise genehmigt<sup>3)</sup>. Die kenntlich gemachten Teile sind auf Antrag der Gemeinde vom gemäß § 6 Abs. 3 BBauG von der Genehmigung ausgenommen<sup>2)</sup>.

Stadthagen den 8. 12. 1983 Landkreis Schaumburg

Gemeindedirektor  
Der Oberkreisdirektor im Auftrage:

(Siegel)

Der Rat der Gemeinde ist den in der Genehmigungsverfügung von (Az. )

aufgeführten Auflagen - Maßgaben<sup>3)</sup> in seiner Sitzung am beigetreten<sup>5)</sup>.

Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen - Maßgaben<sup>3)</sup> vom öffentlich ausgetragen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich

bekanntgemacht.

Hülsede den 08. 02. 84 im Amtsblatt 1984/Nr. 3

Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BBauG am 08. 02. 84 im Amtsblatt 1984/Nr. 3 vom 08. Februar 1984 bekanntgemacht worden.

Der Bebauungsplan ist damit am 08. 02. 84 rechtsverbindlich geworden.

Hülsede den 09. Februar 1984 Gemeindedirektor

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht<sup>3)</sup> geltend gemacht worden.

Hülsede den 04. 04. 85 Gemeindedirektor

1) Entsprechend dem letzten Stand einsetzen  
2) Streichen, wenn Bebauungsplan ohne örtliche Bauvorschriften über die Gestaltung  
3) Nicht zutreffendes streichen  
4) Nur wenn ein Aufstellungsbeschuß gefällt wurde  
5) Bei mehrfacher Auslegung nur Zeiten der letzten Auslegung  
6) Nur falls erforderlich

Ratsvorsitzender



Gemeindedirektor